



Kreisverwaltung Alzey-Worms □ Postfach 13 60 □ 55221 Alzey

Gegen Empfangsbekanntnis

Sutter Sechste Real Estate GmbH
Rheinessenblick 2
55599 Gau-Bickelheim

Abteilung: Bauen und Umwelt
Zuständig: Frau Emrich
Telefon: 06731/408-4632 Fax: 06731/408-4444
Mail: emrich.angela@alzey-worms.de
Gebäude: Ernst-Ludwig-Str. 36
Zimmer: 64

Postadresse: Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey
Internet: www.kreis-alzey-worms.de
Öffnungszeiten siehe Homepage

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)
6/56101-90/SUGBWII/ae

Datum
27.09.2022

**Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der 4. und 9. Verordnung zum BImSchG (4. und 9. BImSchV);
Genehmigung einer wesentlichen Änderung des vorhandenen Fleischverarbeitenden Betriebes in 55599 Gau-Bickelheim, Rheinessenblick 2, durch Errichtung einer Anlage zur Produktion von Feinkostsalaten im Werk II (Kühlhaus)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund Ihres am 30.06.2022 eingegangenen Antrages und der Änderung der Antragsbezeichnung vom 16.09.2022 (Änderung Produktion von Fleischsalat in Produktion von Feinkostsalaten) ergeht folgender

Bescheid:

Gemäß §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung i. v. m. § 2 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in der derzeit gültigen Fassung und der Ziffer 7.34.1 EG des Anhangs 1 zu dieser Verordnung sowie der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit nach Anhörung aller Beteiligten die

Änderungs-Genehmigung

für die Errichtung einer Anlage zur Produktion von Feinkostsalaten in Werk II (Kühlhaus), Rheinessenblick 2, 55599 Gau-Bickelheim, erteilt. Es handelt sich um eine wesentliche Änderung der Anlage, für die eine Genehmigung am 25.07.2016 erteilt wurde. Die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen werden Bestandteil der Genehmigung.

Hinweis

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist lediglich über die unter www.kreis-alzey-worms.de/kontakt erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannte Mail-Adresse ist nur für formfreie Kommunikation vorgesehen.

Bankverbindungen

Rheinessen Sparkasse
IBAN: DE93 5535 0010 0000 1000 16

Volksbank Alzey-Worms eG
IBAN: DE97 5509 1200 0020 5555 05



Rheinessen

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt (§ 18 BImSchG), wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Zustimmung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist.

Ausnahme nach § 3 Abs. 3 der Arbeitsstättenverordnung:

Dem Antrag auf Ausnahme nach § 3 Abs. 3 der Arbeitsstättenverordnung zum Verzicht auf die Herstellung einer Sichtverbindung nach außen in den Produktionsräumen wird zugestimmt.

Die Bauausführung und der Betrieb haben nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Abweichungen sind im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sowie ein Betreiberwechsel sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Der Bescheid wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

Kreisverwaltung – Bauaufsicht:

Bedingung:

Vor Baubeginn ist noch der Wärmeschutznachweis gemäß Gebäudeenergiegesetz (GEG) zweifach vorzulegen.

Auflage:

1. Das Bauvorhaben ist nach der (geänderten) geprüften statischen Berechnung auszuführen. Der Prüfbericht des/der beauftragten Prüfsachverständigen ist zu beachten.
2. Der Baufortschritt darf nur der Freigabe der Konstruktionspläne durch den/die Prüfstatiker/in entsprechen.
Die Ausführung der statisch beanspruchten Konstruktionsteile ist durch den/die Prüfstatiker/in abzunehmen.
3. Die Be- und Entlüftung der innenliegenden Bäder und WC's ist nach DIN 18017, Blatt 1 und 3 auszuführen.
4. Die mit Tekturvermerk versehenen Pläne heben die ursprünglichen Pläne im Umfang ihrer Änderung auf, die Auflagen und Hinweise haben weiterhin Bestand.
5. Auf dem Baugrundstück sind für dieses Vorhaben mindestens 4 Pkw-Einstellplätze anzulegen.

Kreisverwaltung – Brandschutzdienststelle:

Auflagen:

1. Die von der Brandschutzdienststelle in den Planunterlagen vorgenommenen Eintragungen, die Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO), die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV-TB) des Ministeriums der Finanzen und die Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (IndBauRL) Rheinland-Pfalz, mit jeweils aktuellem Stand zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung, sind zu beachten.
2. Eine brandschutztechnische Abweichung wurde nicht beantragt.
3. An der Außentreppe und im Treppenraum ist jeweils eine trockene Steigleitung nach DIN 14462 vorzusehen. Die Ausführungsdetails sind vor Beginn der Ausführungsarbeiten mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
4. Das von der Brandschutzdienststelle ergänzte (und/oder) geänderte Brandschutzkonzept Nr. IB 022-19_a vom 22.04.2022 des Sachverständigenbüros IfB, Herrn Bangert, zu der Baumaßnahme ist Bestandteil der brandschutztechnischen Stellungnahme.
Abweichungen zu den Festlegungen in dem Brandschutzkonzept bedürfen vorab der schriftlichen Zustimmung der Brandschutzdienststelle.
Maßgeblich für die brandschutztechnische Beurteilung sind die dem Brandschutzkonzept beigefügten Pläne. In den Planunterlagen des Bauantrages erfolgen keine Eintragungen der Brandschutzdienststelle.
5. Bis spätestens eine Woche vor Ausführungsbeginn ist dem Fachbereich Bauaufsicht der Kreisverwaltung eine Fachbauleiterin/ein Fachbauleiter für den Brandschutz namentlich zu benennen, der darüber wacht, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus dem öffentlichen Baurecht, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem genehmigten Brandschutzkonzept entsprechend durchgeführt wird
6. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung oder Beantragung der vorzeitigen Nutzung ist dem Fachbereich Bauaufsicht der Kreisverwaltung eine Bescheinigung des benannten Fachbauleiters für den Brandschutz vorzulegen, wonach er sich durch Kontrollen während der Bauausführung bis zur abschließenden Fertigstellung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend dem genehmigten Brandschutzkonzept mängelfrei errichtet worden ist.
7. Zusätzlich zum Feuerwehrplan ist eine Übersicht der Entrauchungsbereiche beizufügen. Auf das Merkblatt „Feuerwehrpläne“ des Landkreises Alzey-Worms wird hingewiesen.
8. Die Brandschutzdienststelle ist bei der Abnahme zu beteiligen.
9. Weitere Brandschutztechnische Forderungen,

- a) die sich aufgrund einer im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung ergeben,
- b) aufgrund von Planabweichungen;
- c) aufgrund von Erkenntnissen über nicht voraussehbare Gefahren, die erst nach Erteilung der Baugenehmigung gewonnen werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Kreisverwaltung – Untere Wasserbehörde:

Auflagen:

1. Die Anlage zur Produktion von Feinkostsalaten ist entsprechend der vorgelegten Unterlagen zu errichten und zu betreiben.
2. Das Brandschutzkonzept der ifB-Ingenieurgesellschaft für Brandschutz mbH vom 22.04.2022, Ziffer 5.3 ist zu beachten.

Hinweis:

Aus den Antrags- und Planunterlagen geht hervor, dass im Zusammenhang mit dem beantragten Bauvorhaben keine wassergefährdenden Stoffe eingelagert werden. Die Trafostation für welche mit Schreiben vom 10.09.2021 und 24.09.2021 (Az.: 6-56101-90/SUGB-WII/ae) bereits eine wasserrechtliche Stellungnahme abgegeben wurde, bleibt bei der beantragten Nutzungsänderung ausgenommen.

Kreisverwaltung – Veterinäramt:

Die von der Lebensmittelüberwachung erteilten Auflagen für die Errichtung von Werk II (Genehmigung vom 25.07.2016, Az: 6/56101-90/SUGauBII/Ma) werden ausnahmslos für den Neubau des Kühlhauses übertragen und sind bei der Umsetzung zu berücksichtigen.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd:

Auflagen:

I. Arbeitsschutz

a) Allgemein

1. Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung für die neuen Anlagenteile zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
Die Gefährdungsbeurteilung ist unter Berücksichtigung folgender Schritte zu vervollständigen:

Gefährdungen erkennen

Die Beurteilung muss sich auf die in Ihrem Betrieb vorhandenen Arbeitsbereich, die Art der Tätigkeiten und die jeweils beschäftigten Personen beziehen.

Gefährdungen bewerten

Es ist abzuschätzen, ob die erkannten Gefährdungen zu Unfällen, Gesundheitsschäden oder zu sonstigen Beeinträchtigungen führen können. Nach der Ermittlung der Gefährdungen ist die angetroffene Situation zu bewerten. Vorgeschriebene und selbstgesetzte Schutzziele sind zu vergleichen und es ist zu entscheiden, ob bzw. welche sicherheitstechnischen, organisatorischen oder personenbezogenen Maßnahmen zu ergreifen sind.

Maßnahmen festlegen

Es sind die notwendigen Maßnahmen festzulegen, um die festgestellten Gefährdungen zu beseitigen oder zu mindern. Bei der Auswahl der Maßnahmen ist nachstehende Rangfolge zu beachten:

- Substitution
- technische Schutzmaßnahmen
- organisatorische Maßnahmen
- persönliche Schutzmaßnahmen

Maßnahmen umsetzen:

Um die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen sicherzustellen, empfiehlt es sich, die Verantwortlichen und die Fristen zur Maßnahmenumsetzung festzulegen.

Wirkung kontrollieren:

Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen muss nach vorher festgelegten Fristen kontrolliert und das Ergebnis festgehalten werden.

2. Die Beschäftigten sind während ihrer Arbeitszeit über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung ist eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten auszurichten, sie umfasst neben den erforderlichen Anweisungen auch die notwendigen Erläuterungen.
Bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie hat die Unterweisung vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten zu erfolgen.
Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und regelmäßig mindestens einmal jährlich wiederholt werden.
3. Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung, müssen im Betrieb Unterlagen verfügbar sein.
4. Durch den Verzicht auf die Sichtverbindung nach außen in den Produktionsräumen sind folgende Ersatzmaßnahmen umzusetzen:
 - Umsetzung des vorgesehenen Lichtkonzepts,
 - regelmäßige Kontrolle der Beleuchtungskörper,
 - Angebot zur betriebsärztlichen Beratung und Untersuchung der Beschäftigten im Hinblick auf das fehlende Tageslicht,
 - wiederkehrende Bewertung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung.

5. In Arbeitsräumen muss während der Nutzungsdauer ausreichend gesundheitlich zu-trägliche Atemluft vorhanden sein. Hinweise zur Auslegung der Raumlüftung können der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Lüftung“ (ASR A3.6) entnommen werden. Die Lüftungsanlage ist bei Ansprechen der Gaswarnanlage der an das Gebäude an-grenzenden Ammoniak-Kälteanlage automatisch abzuschalten.

b) Arbeitsstätte:

Die arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen sind erfüllt, wenn folgende gesetzlichen Vorga-ben berücksichtigt werden:

6. Fußböden sind trittsicher und rutschhemmend auszuführen.
Als geeignet können nachfolgende Fußbodenbeläge betrachtet werden, die hinsicht-lich ihrer Rutschhemmung sowie gegebenenfalls ihres Verdrängungsraumes den in Anhang 2 genannten Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Fuß-böden“ (ASR A1.5/1,2) entsprechen:

Arbeitsbereich	Rutschhemmung (R-Gruppe)	Verdrängungs- raum (V)
Produktion – Reine Seite	R 13	V 10
Spülraum	R 13	V 10

Aneinandergrenzende Fußbodenoberflächen dürfen bei unterschiedlichen Rutsch-hemmungen nicht zu Stolper- und Rutschgefahren führen. Dazu dürfen sich die anei-nandergrenzenden Fußböden hinsichtlich der Rutschhemmung um nicht mehr als eine R-Gruppe unterscheiden.

7. Die Arbeitsmittel müssen gefahrlos bedient werden können. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste oder Bühnen vorzusehen, die mit Gelän-dern (Hand-, Zwischen- und Fußleisten) ausgestattet sein müssen.
8. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren von mehr als 1 m be-stehen, oder die an Gefahrbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen (z. B. Um-wehrungen) versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrbereiche gelangen.
9. Umwehrungen zum Schutz gegen Absturz bei Absturzhöhen bis 12,0 m müssen min-destens 1,00 m hoch sein. Bei Brüstungen darf die Höhe bis auf 0,80 m verringert werden, wenn ihre Tiefe mindestens 0,20 m beträgt.
10. Als Umwehrung verwendete Geländer müssen
 - eine geschlossene Füllung aufweisen,
 - mit senkrechten Stäben (lichter Abstand maximal 0,18 m) versehen sein oder
 - aus Handlauf, Knieleiste und Fußleiste (jeweiliger Abstand maximal 0,50 m) be-stehen.

Umwehungen müssen so beschaffen sein, dass an ihrer Oberkante eine Horizontal-
last von 1000 N/m aufgenommen werden kann.

11. Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen,
sind entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 zu kennzeich-
nen.

Die Kennzeichnung ist entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheits-
schutzkennzeichnung“ vorzunehmen.

Von diesen arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn
auf Grund einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Arbeitsstättenverordnung festge-
stellt und dokumentiert wurde, dass durch die getroffenen Maßnahmen die gleiche Si-
cherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet wird.

II. Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Abfallwirtschaft

Hinweis:

Auf die Einhaltung der Gewerbeabfallverordnung wird hingewiesen.

Begründung:

Mit dem am 30.06.2022 eingegangenen Antrag, wurde eine wesentliche Änderung der An-
lage (Anlage zur Herstellung von Wurst- und Pökelwaren, Genehmigung vom 25.07.2016),
für die Errichtung einer Anlage zur Produktion für Fleischsalat nach § 16 BImSchG i. V. m
Ziffer 7.34.1 EG des Anhangs 4 der 4. BImSchV, im Werk II (Kühlhaus) von der Sutter
Sechste Real Estate GmbH, Rheinhessenblick 2, 55599 Gau-Bickelheim, beantragt. Eine
Änderung in der Bezeichnung des Antrages erfolgte am 16.09.2022. Demnach sollen nicht
nur typische Metzgersalate, wie z. B. Fleischsalat, sondern auch diverse Feinkostsalate
(z. B. Kartoffelsalat, Nudelsalat, etc.) produziert werden. Daher soll die Genehmigung mit
der Bezeichnung „Produktion von Feinkostsalaten“ erfolgen.

Im durchgeführten Genehmigungsverfahren wurde durch die Beteiligung der durch das Vor-
haben betroffenen Fachbehörden und anderen Stellen geprüft, ob die Voraussetzungen für
eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, insbesondere nach § 5 BImSchG, vorlie-
gen. Die in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen sind das Ergebnis des
Beteiligungsverfahrens.

Eine nochmalige Beteiligung der Fachbehörden wegen der Änderung des ursprünglichen
Antrages von „Produktion von Fleischsalat“ auf „Produktion von Feinkostsalaten“ war ent-
behrlich, da sich die Herstellung bzw. der Produktionsablauf von Fleischsalat bzw. Feinkost-
salaten lediglich hinsichtlich der Zutaten unterscheidet.

Das Einvernehmen der Ortsgemeinde Gau-Bickelheim wurde am 20.07.2022 erteilt.

Auf Antrag wurde mit Bescheid vom 02.08.2022, ebenfalls unter Beteiligung der Fachbehör-
den, die vorläufige Zulassung nach § 8 a Abs. 1 BImSchG erteilt, so dass bereits vor Vor-
liegen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit der Errichtung, einschließlich der

Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen werden konnte. Die entsprechenden Voraussetzungen hierfür wurden geprüft und die entsprechenden Erklärungen von der Antragstellerin nach § 8 a Abs. 1 Ziffer und 3 BImSchG vorgelegt.

Des Weiteren wurde beantragt, von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen nach § 16 Abs. 2 BImSchG abzusehen. Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden konnten, wurde diesem Antrag stattgegeben.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 6.4.b.iii genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des maßgeblichen BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie und insbesondere der zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten.

BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie vom 12.11.2019, Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 04.12.2019.

Da es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt, ist der Genehmigungsbescheid nach § 10 Abs. 8 a BImSchG im Internet öffentlich bekannt zu machen.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Gewerbeaufsicht – führt außerdem wie folgt in ihrer Stellungnahme aus:

Ausnahme nach § 3 Abs. 3 der Arbeitsstättenverordnung:

Die Antragstellerin hat die Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 3 der Arbeitsstättenverordnung zum Verzicht auf die Herstellung der Sichtverbindung nach außen in den Produktionsräumen, beantragt. Hierzu wurde eine Gefährdungsbeurteilung mit dem Vorschlag von Ausgleichsmaßnahmen vorgelegt. Nach Prüfung der Unterlagen durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (Gewerbeaufsicht) und Abstimmung mit dem Veterinäramt der Kreisverwaltung kann der Verzicht auf eine Sichtverbindung nach außen zugelassen werden. Die hygienischen Anforderungen der Produktion, gerade im Hinblick auf den offenen Umgang mit dem Fertigprodukt, wurden nachvollziehbar dargestellt. Die Umsetzung der erforderlichen Ersatzmaßnahmen wird durch die Nebenbestimmungen sichergestellt.

Vor Erteilung der Genehmigung wurde entsprechend § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) rechtliches Gehör am 26.09.2022 durch Zusendung des Entwurfs des immissionsrechtlichen Genehmigungsbescheides gewährt.

Die Zuständigkeit zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14. Juni 2002 in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Gebührenfestsetzung für diesen Bescheid erfolgt gesondert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, **Postanschrift:** Postfach 13 60, 55221 Alzey, **Hausanschrift:** Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: signatur@alzey-worms.de oder per Online-Dienst „virtuelle Poststelle“ (VPS) des Landes Rheinland-Pfalz einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Alzey-Worms gewahrt.

¹ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Emrich

Angela Emrich

Anlage: Genehmigungsunterlagen
